



Factsheet

Bewaffnung und Uniformierung

Bewaffnung

Die Bewaffnung des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ist in Artikel 106 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) geregelt. Nebst dem Grenzwachtkorps (GWK) hat der Bundesrat in Artikel 228 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) festgelegt, dass auch das Personal der Zollfahndung, das im Reiseverkehr eingesetzte Personal sowie das Personal der mobilen Teams für Kontrollen im Zollgebiet oder am Domizil bewaffnet werden kann. Diese Personalkategorien können also bereits heute bei Bedarf mit einer Waffe ausgerüstet werden. Dass die Zollfahndung bewaffnet wird, wurde im Rahmen dieser Kompetenz bereits entschieden.

Der Waffengebrauch ist gemäss Zollgesetz nur in Notwehr, im Notstand oder als letztes Mittel zur Erfüllung eines Auftrags, soweit die zu schützenden Rechtsgüter dies rechtfertigen, erlaubt. Unter letzterem Aspekt ist ein Schusswaffeneinsatz in der Regel zulässig, wenn Personen, die zumindest verdächtigt werden, schwere Widerhandlungen (schwere Verbrechen oder Vergehen) begangen zu haben, an der Flucht gehindert werden sollen. Dazu gehören Straftaten, die gegen das Leben oder die körperliche oder sexuelle Integrität gerichtet sind oder Straftaten, die gegen andere wichtige Rechtsgüter, wie z.B. schwere Vermögensdelikte oder gegen die Interessen des Staates gerichtet sind. Der Einsatz der Schusswaffe ist immer das letzte Mittel und muss in jedem Fall verhältnismässig erfolgen.

Für die künftige Bewaffnung der Mitarbeitenden der EZV ist die persönliche Eignung ausschlaggebend. Hierzu gehört die physische und auch die psychische Fitness. Es wird niemand eine Waffe tragen, der nicht dafür geeignet ist. Wer in einem Büro oder an einem anderen sicheren Ort arbeitet, wird keine Waffe tragen, da die Waffe in diesen Fällen keinen Sicherheitsgewinn bringt. Auch die Art der Waffe hängt vom jeweiligen Einsatz ab: Einige Mitarbeitende werden eine Schusswaffe erhalten, andere lediglich einen Pfefferspray.

Uniformierung

Das Grenzwachtkorps (GWK) ist bereits uniformiert und weite Teile des Zolls tragen schon heute Dienstkleidung. In Zukunft wird die EZV einheitlich mit derselben Uniform auftreten. Ob die Uniform getragen wird, hängt von der Situation und den Aufgaben ab. Mitarbeitende mit reinen Bürotätigkeiten werden keine Uniform tragen.